



expert@insurance

Bildungsgang Höhere Fachschule Versicherung HFV

Reglement über das Qualifikationsverfahren

Stand 1. April 2010

Inhaltsverzeichnis

1	Gegenstand	3
Art. 1	Formen des Qualifikationsverfahren	3
2	Organe	3
Art. 2	Qualifikationskommission, Wahl, Amtsdauer	3
Art. 3	Aufgaben der Qualifikationskommission	4
Art. 4	Leitung der Qualifikationsverfahren	5
Art. 5	Experten/innen der Diplomprüfung	6
Art. 6	Fachperson bei Diplomprüfungen	6
Art. 7	Schweigepflicht	6
3	Qualifikationsverfahren Lernleistungen	7
Art. 8	Begriff	7
Art. 9	Verteilung der Lernleistungspunkte pro Studienjahr	7
Art. 10	Wiederholung / Nichtabgeben / Ausschluss von Lernleistungen	8
Art. 11	Promotion	8
Art. 12	Beschwerdeverfahren Lernleistungen	9
4	Qualifikationsverfahren Diplomprüfung	10
Art. 13	Begriff	10
Art. 14	Anmeldung	10
Art. 15	Zulassung	10
Art. 16	Diplomarbeit	10
Art. 17	Mündliche Prüfung	11
Art. 18	Nichtabgeben / Verschiebungen / Ausschluss	12
Art. 19	Bewertung der Diplomprüfung und Eröffnung der Ergebnisse	12
Art. 20	Wiederholung	12
Art. 21	Beschwerdeverfahren Diplomprüfungen	12
Art. 22	Aufbewahrung der Diplomprüfungsarbeiten	13
Art. 23	Zutritt zu den mündlichen Prüfungen	13
5	Diplom	14
Art. 24	Bestehen des Qualifikationsverfahrens	14
Art. 25	Diplom	14
6	Studienunterbruch / Studienabbruch	15
Art. 26	Studienunterbruch / Studienabbruch	15
7	Schlussbestimmungen	15
Art. 27	Inkrafttreten	15
Art. 28	Änderungen	15

Der Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV, gestützt auf

- die Verordnung des EVD über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen vom 11. März 2005, SR 412.101.61,
- den Kooperationsvertrag zwischen dem Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV und der AKAD Business AG vom 6. November 2006 (nachfolgend AKAD bezeichnet) sowie
- den Rahmenlehrplan des Bildungsgangs Höhere Fachschule Versicherung HFV vom 04. März 2008
- erlässt für den Bildungsgang Höhere Fachschule Versicherung HFV zur Überprüfung der erworbenen Kompetenzen folgendes Reglement über das

Qualifikationsverfahren

1 Gegenstand

Art. 1 Formen des Qualifikationsverfahren

Das Qualifikationsverfahren umfasst:

- a. Lernleistungen;
- b. Diplomprüfung bestehend aus Diplomarbeit und mündlicher Prüfung (Präsentation und Vertreten der Diplomarbeit vor Expertengremium).

2 Organe

Art. 2 Qualifikationskommission, Wahl, Amtsdauer

¹ Die Qualifikationskommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen:

- a. ein/e Vertreter/in des Berufsbildungsverbandes der Versicherungswirtschaft VBV;
- b. drei Vertreter/innen von Versicherungen mit einer Anstellung bei einem Versicherungsunternehmen;
- c. ein/e Vertreter/in von AKAD.



- ² Der VBV ernennt die Mitglieder und bestimmt das Präsidium.
- ³ Im Übrigen konstituiert sich die Qualifikationskommission selbst.
- ⁴ Die Amtsdauer beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich.
- ⁵ Eine angebrochene Amtsdauer gilt als volle Amtsdauer.
- ⁶ Mitglieder, die während der Amtsdauer austreten, sind innerhalb dreier Monate zu ersetzen.

Art. 3 Aufgaben der Qualifikationskommission

- ¹ Die Qualifikationskommission ist Aufsichts- und Entscheidungsorgan in Sachen Qualifikationsverfahren.
- ² Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Entscheid über Zulassungen zum Bildungsgang HFV, sofern diese nicht im Reglement über die Zulassungen geregelt sind;
 - b. Entscheid über provisorische Promotionen und zusätzlich zu erbringende Leistungen;
 - c. Entscheid über Äquivalenzen und zu erlassende Studienteile;
 - d. Entscheid über die Zulassung zur Diplomprüfung in besonderen Fällen;
 - e. Gesuche von Studierenden über die Verschiebung der Diplomprüfung;
 - f. Wahl der Experten/innen für die Beurteilung und Bewertung der Diplomprüfung auf Antrag von Schulleitung AKAD und VBV;
 - g. Aufsicht über die Diplomprüfung;
 - h. Erhaltung der Diplomprüfungsergebnisse und das Erteilen des Diploms;
 - i. Entscheid über Beschwerden in Sachen Promotionsentscheid und Diplomprüfung;
 - j. Aberkennung des Diploms;
 - k. Evaluation und Massnahmen zur Weiterentwicklung der Qualifikationsverfahren.
- ³ Die Beschlüsse der Qualifikationskommission sind zu protokollieren. Das Protokoll ist nicht öffentlich.

Art. 4 Leitung der Qualifikationsverfahren

¹ Die Schulleitung AKAD ist zuständig für die Organisation und Durchführung der Qualifikationsverfahren.

² Ihr obliegen die folgenden Aufgaben:

- a. Vorbereitung der Zulassungsdossiers und Antrag zu Händen der Qualifikationskommission in Fällen gem. Art. 3 Abs. 2 Bst. a;
- b. Festlegen der jährlich zu erbringenden Lernleistungen in Absprache mit dem VBV;
- c. Mitteilung der Beurteilung der erbrachten Lernleistungen;
- d. Festlegen von Terminen für das Nachholen von Lernleistungen;
- e. Entscheid über Beschwerden über einzelne Lernleistungen;
- f. Planung und Durchführung der Diplomprüfungen;
- g. Überprüfung der Zulassung von Studierenden zur Diplomprüfung;
- h. Genehmigung des Themas der Diplomarbeit auf Antrag der Studierenden;
- i. Orientierung der Studierenden über die zugeteilten Experten/innen der Diplomprüfungen,
- j. Festlegen neuer Termine bei Fristverlängerungen infolge zwingender Gründe der Studierenden;
- k. Anträge zur Erhaltung der Diplomprüfungsergebnisse;
- l. Eröffnung der Diplomprüfungsergebnisse;
- m. Ausstellen und Abgabe der Diplome;
- n. Aufbewahren der Diplomprüfungen und der Diplomkopien;
- o. Berichterstattung über den Verlauf des Diplomprüfungsverfahrens an die Qualifikationskommission;
- p. Anträge zu Händen der Qualifikationskommission;
- q. Aus- und Weiterbildung der Experten/innen der Diplomprüfung;
- r. Durchführung von Selbstevaluationen.

³ Die Schulleitung erfüllt gemäss Auftrag der Qualifikationskommission weitere Aufgaben.



Art. 5 Experten/innen der Diplomprüfung

- ¹ Den Experten/-innen obliegen bei der Diplomprüfung folgende Aufgaben:
 - a. Beurteilen der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfung sowie Erstellen eines Gutachtens auf der Grundlage einer schematisierten Vorlage mit einer Gesamtbewertung und der Vergabe von Lernleistungspunkten;
 - b. Mitbericht zu Beschwerden von Diplomprüfungen.
- ² Für die Beurteilung der Diplomprüfung werden mindestens zwei Experten/innen ernannt. Eine/r der Experten/-innen wird vom VBV gestellt.
- ³ Die Experten/-innen dürfen nicht an Diplomprüfungen von Kandidat/-innen mitwirken, gegenüber denen sie befangen sind.
- ⁴ Die Experten weisen sich über profundes Fachwissen in der Assekuranz aus und sind für ihre Expertentätigkeit qualifiziert.

Art. 6 Fachperson bei Diplomprüfungen

- ¹ Die vom Studierenden ausgewählte Fachperson begleitet den Studierenden bei der Diplomarbeit.

Art. 7 Schweigepflicht

Die Mitglieder der Qualifikationskommission, die Experten/innen, die Fachpersonen, die Schulleitung, der VBV und die Dozierenden unterstehen vor, während und nach dem Qualifikationsverfahren Diplomprüfung der Schweigepflicht.



3 Qualifikationsverfahren Lernleistungen

Art. 8 Begriff

- ¹ Lernleistungen dienen der Leistungsmessung in allen Lernbereichen während der drei Studienjahre und geben Auskunft über die erlangte Handlungskompetenz.
- ² Lernleistungen beinhalten handlungsorientierte Formen wie Lernleistungskontrollen, Fallstudien, Projektarbeiten, konzeptionelle Arbeiten in Praxis, Präsentationen, persönliche Reflexionen usw.
- ³ Jeder Lernleistung liegt ein schriftlicher Auftrag mit genau definierten Vorgaben und den maximal erreichbaren kriterienbasierten Lernleistungspunkten zu Grunde; die Lernleistungen sind von den teilnehmenden Personen selbstständig unter Einhaltung der im Auftrag festgelegten Vorgaben zu lösen.
- ⁴ Die Schulleitung AKAD in Zusammenarbeit mit dem VBV bestimmt im Voraus für alle Lernbereiche die Anzahl der zu erbringenden Lernleistungen während eines Studienjahres.
- ⁵ Die Schulleitung AKAD teilt den Studierenden am Ende des Studienjahres die erbrachten Lernleistungen und deren Lernleistungspunkte schriftlich mit.

Art. 9 Verteilung der Lernleistungspunkte pro Studienjahr

Die Lernleistungen jeweils aller Lernbereiche während den Studienjahren sind wie folgt verteilt:

	Anteil an Totalpunktzahl
Maximale Punktzahl im ersten Studienjahr	35 - 40%
Maximale Punktzahl im zweiten Studienjahr	35 - 40%
Maximale Punktzahl im dritten Studienjahr	20 - 30%

Die Lernleistungspunkte werden auf der Grundlage von formulierten Beurteilungskriterien vergeben.

Die Diplomprüfung wird mit einer Note von 1 – 6 bewertet und im Notenausweis festgehalten.



Art. 10 Wiederholung / Nichtabgeben / Ausschluss von Lernleistungen

- ¹ Lernleistungen können nicht wiederholt werden.
- ² Wer unentschuldig oder ohne zwingenden Grund eine Lernleistung nicht termingerecht einreicht, erhält keine Punkte und sie gilt als nicht erbracht (gültig ist das Datum des Poststempels).
- ³ Wer aus nachweislich zwingenden Gründen eine Lernleistung nicht absolviert oder abbricht, hat die noch nicht absolvierten Lernleistungen an einem von der Schulleitung AKAD festgelegten Termin nachzuholen, ohne dass das Studium unterbrochen werden muss.
- ⁴ Wer die im Auftrag zur Lösung der Lernleistung festgelegten Vorgaben nicht befolgt, wird von der Lernleistungskontrolle durch die Schulleitung AKAD mit abschliessendem Entscheid ausgeschlossen; die Lernleistung gilt als nicht erbracht und eine Leistungsbeurteilung wird nicht abgegeben. Die davon betroffene Person hat die Möglichkeit, die zu erbringenden Lernleistungen am nächsten offiziellen Termin nachzuholen, ohne dass das Studium unterbrochen werden muss, sofern sie zwingende Gründe für die Nichtbefolgung der Vorgaben nachweisen kann.
- ⁵ Die Definition von zwingenden Gründen wird durch die Schulleitung abschliessend vorgenommen.

Art. 11 Promotion

- ¹ Ins zweite und dritte Studienjahr wird promoviert, wer
 - a. alle im jeweiligen Studienjahr geforderten Lernleistungen absolviert hat, ausgenommen sind von der Schulleitung AKAD akzeptierte Verhinderungen;
 - b. mindestens 60 Prozent der geforderten maximal möglichen Lernleistungspunkte des Studienjahres erreicht hat;
 - c. keine Note unter 3 liegt; liegt eine Note unter 3 und ist die Mindestpunktzahl trotzdem erreicht, erfolgt eine provisorische Promotion.
 - d. mindestens 80 Prozent des geforderten Präsenzunterrichts besucht hat. Die Module des Fachausweises innerhalb der HFV gehören nicht zum geforderten Präsenzunterricht.
 - e. die minimale Anzahl der Lernleistungspunkte erreicht hat.
- ² Ins dritte Studienjahr wird definitiv promoviert, wer im Teil Branchenwissen die verlangten drei Module bestanden hat. Ansonsten erfolgt eine provisorische Promotion ins 3. Studienjahr. Die Modulprüfungen von nicht bestandenen Modulen müssen im Folgejahr bestanden werden um das 3. Studienjahr erfolgreich abschliessen zu können.



- ³ Die Schulleitung AKAD teilt den Studierenden Promotionsentscheide unter Angaben der Gründe schriftlich mit.
- ⁴ Wer die Promotionsbedingungen nicht erfüllt, kann nicht ins nächste Studienjahr übertreten.
- ⁵ Die Qualifikationskommission kann auf Antrag der Schulleitung AKAD in Ausnahmefällen über eine provisorische Promotion und über die zusätzlich zu erbringenden Leistungen entscheiden.
- ⁶ Während der dreijährigen Studiendauer kann einmal ein Studienjahr wiederholt werden.

Art. 12 Beschwerdeverfahren Lernleistungen

- ¹ Über die Beurteilung von Lernleistungen entscheidet die Schulleitung AKAD abschliessend.
- ² Promotionsentscheide können innerhalb 15 Tage nach deren Eröffnung bei der Qualifikationskommission unter schriftlicher Angabe der Gründe und einer im Voraus zu leistenden Gebühr von CHF 500 angefochten werden.
- ³ Die Qualifikationskommission prüft die Beschwerde und entscheidet endgültig.
- ⁴ Entscheidet die Qualifikationskommission zu Gunsten des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin, so erstattet sie die erhobene Gebühr zurück.
- ⁵ Ein Einsichtsrecht in abgelegte Lernleistungen wird ausschliesslich bei negativen Promotionsentscheiden gewährt.



4 Qualifikationsverfahren Diplomprüfung

Art. 13 Begriff

¹ Die Diplomprüfung soll aufzeigen, dass die Bildungsziele erreicht sind und in einer umfassenden praxisorientierten Arbeit (Diplomarbeit) die erworbenen Qualifikationen dokumentiert werden können.

² Die Diplomprüfung beinhaltet:

- a. eine schriftlich verfasste Diplomarbeit;
- b. eine mündliche Prüfung (Präsentation und Vertreten der Diplomarbeit vor Expertengremium).

Art. 14 Anmeldung

Die Anmeldung zur Diplomprüfung erfolgt auf Weisung der Schulleitung AKAD.

Art. 15 Zulassung

¹ Zur Diplomprüfung im dritten Studienjahr wird stillschweigend zugelassen, wer

- a. alle im jeweiligen Studienjahr geforderten Lernleistungen absolviert hat, ausgenommen von der Schulleitung AKAD akzeptierte Verhinderungen;
- b. mindestens 60 Prozent der geforderten maximal möglichen Lernleistungspunkte des dritten Studienjahres erreicht und im Teil Branchenwissen alle 3 Module bestanden hat;
- c. mindestens 80 Prozent des geforderten Präsenzunterrichts besucht hat.

² Die Qualifikationskommission entscheidet über besondere Fälle auf Antrag der Schulleitung AKAD.

Art. 16 Diplomarbeit

¹ Die Diplomarbeit beinhaltet eine für den Versicherungsbereich Nutzen bringende Arbeit an Hand eines Praxisbeispiels und gekoppelt mit einer Reflexion an Hand der Theorie; sie soll eigenständig, praxisorientiert und fachlich fundiert sein.



- ² Die Diplomarbeit mit einem Umfang von rund 300 Lernstunden ist vor Abschluss des dritten Studienjahres innerhalb von 16 Wochen zu verfassen.
- ³ Die Diplomarbeit wird auf der Basis einer schriftlich formulierten Wegleitung ausgeführt. Die Wegleitung enthält den Auftrag, Angaben zum Umfang, die Beurteilungskriterien mit Massstab, Gewichtung und den Lernleistungspunkten, Vorgaben für die mündliche Prüfung, die Aufgaben und Kompetenzen der begleitenden Fachperson sowie der zwei Experten/innen.
- ⁴ Als Grundlage für die Diplomarbeit wird eine Disposition vom Studierenden eingereicht, welche den Titel, die Zielsetzung der Arbeit und den Aufbau wiedergeben. Nach Freigabe der Disposition durch die Schulleitung AKAD wird die Diplomarbeit erstellt. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Frist der 16 Wochen.
- ⁵ Die Schulleitung der AKAD bestimmt zwei Experten/innen und orientiert die Studierenden. Eine/r der Experten/-innen wird vom VBV gestellt.
- ⁶ Die Studierenden wählen eine Fachperson selbst aus, die sie bei der Erarbeitung der Diplomarbeit begleitet, und teilen dies vor Beginn der Diplomarbeit der Schulleitung der AKAD mit.
- ⁷ Die Diplomarbeit kann in deutscher und französischer und auf Antrag in italienischer und englischer Sprache abgefasst werden.

Art. 17 Mündliche Prüfung

- ¹ In der mündlichen Prüfung sollen die um das Thema der Diplomarbeit erworbenen Kompetenzen mündlich und handlungsorientiert überprüft werden.
- ² Die Diplomarbeit wird präsentiert und in einem Experten/innengespräch in Form einer handlungsorientierten Befragung in Anwesenheit der selbst gewählten Fachperson diskutiert.
- ³ Die Präsentation der Diplomarbeit dauert maximal 15 Minuten, das Experten/innengespräch ca. 45 Minuten. Die Gesamtprüfung dauert maximal 60 Minuten.
- ⁴ Die mündliche Prüfung wird von zwei Experten/innen beurteilt und auf der Grundlage eines Schemas bewertet und protokolliert.



Art. 18 Nichtabgeben / Verschiebungen / Ausschluss

- ¹ Wer unentschuldigt oder ohne zwingenden Grund eine Diplomarbeit nicht termingerecht einreicht, erhält keine Punkte und sie gilt als nicht erbracht (gültig ist das Datum des Poststempels).
- ² Krankheit, Unfall, Militärdienst oder andere zwingende Gründe, die eine rechtzeitige Abgabe der Diplomarbeit oder eine mündliche Prüfung verunmöglichen, sind der Schulleitung AKAD unverzüglich zu melden und mit den entsprechenden Dokumenten nachzuweisen und ein schriftliches Gesuch um Fristverlängerung einzureichen; die Schulleitung AKAD definiert einen neuen Termin für die Abgabe der notwendigen Arbeiten.
- ³ Die Diplomarbeit kann aus wichtigen Gründen mit einem schriftlichen Gesuch vor offiziellem Beginn der Diplomprüfungsarbeiten auf Antrag der Schulleitung AKAD von der Qualifikationskommission um maximal 12 Monate verschoben werden.
- ⁴ Wer die im Auftrag zur Bearbeitung der Diplomarbeit festgelegten Vorgaben nicht befolgt, wird von der Schulleitung mit abschliessendem Entscheid ausgeschlossen; die Diplomarbeit gilt als nicht bestanden und eine Beurteilung wird nicht abgegeben. Eine neu definierte Diplomarbeit kann bei der nächsten Durchführung eingereicht werden.

Art. 19 Bewertung der Diplomprüfung und Eröffnung der Ergebnisse

Die Diplomprüfung wird in einer Note zwischen 1 – 6 bewertet. Darin enthalten sind die schriftliche Arbeit und die mündliche Prüfung.

Die Schulleitung AKAD eröffnet die Ergebnisse der Diplomprüfung den Studierenden nach Erwirkung durch die Qualifikationskommission schriftlich.

Art. 20 Wiederholung

Die nicht bestandene Diplomprüfung kann einmal am nächsten ordentlichen Diplomprüfungstermin wiederholt werden.

Art. 21 Beschwerdeverfahren Diplomprüfungen

- ¹ Entscheide über die Diplomprüfung können innerhalb von 30 Tagen nach deren Bekanntgabe bei der Qualifikationskommission schriftlich und unter Angabe der Gründe und einer im Voraus zu leistenden Gebühr von CHF 600 angefochten werden.



- ² Entscheidet die Qualifikationskommission zu Gunsten des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin, so erstattet sie die erhobene Gebühr zurück.

Art. 22 Aufbewahrung der Diplomprüfungsarbeiten

Die Schulleitung AKAD bewahrt die Diplomprüfungsarbeiten während zwei Jahren, die Diplomkopien während zehn Jahren auf.

Art. 23 Zutritt zu den mündlichen Prüfungen

- ¹ Der Zutritt zu den mündlichen Prüfungen der Diplomprüfung ist nicht öffentlich.
- ² Die Mitglieder der Qualifikationskommission haben jederzeit Zutritt zu den mündlichen Prüfungen.



5 Diplom

Art. 24 Bestehen des Qualifikationsverfahrens

Das Qualifikationsverfahren hat bestanden, wer die Diplomprüfung mit mindestens der Note 4 abgeschlossen hat und:

- a) alle im jeweiligen Studienjahr geforderten Lernleistungen absolviert hat, ausgenommen sind von der Schulleitung AKAD akzeptierte Verhinderungen;
- b) mindestens 60 Prozent der geforderten maximal möglichen Lernleistungspunkte des 3. Studienjahres erreicht hat;
- c) keine Note unter 3 liegt
- d) mindestens 80 Prozent des geforderten Präsenzunterrichts besucht hat.
- e) die minimale Anzahl der Lernleistungspunkte erreicht hat.

Art. 24a Beschwerdeverfahren und Einsichtsrecht

- a) Über die Beurteilung von Lernleistungen entscheidet die Schulleitung AKAD abschliessend.
- b) Ein negativer Entscheid zur Qualifikation des dritten Studienjahres können innerhalb 15 Tage nach deren Eröffnung bei der Qualifikationskommission unter schriftlicher Angabe der Gründe und einer im Voraus zu leistenden Gebühr von CHF 500 angefochten werden. Eine Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
- c) Die Qualifikationskommission prüft die Beschwerde und entscheidet endgültig, vorbehalten bleibt eine andere Regelung durch die Eidgenossenschaft.
- d) Entscheidet die Qualifikationskommission zugunsten des Beschwerdeführers bzw. der Beschwerdeführerin, so erstattet sie die erhobene Gebühr zurück.
- e) Ein Einsichtsrecht in abgelegte Lernleistungen wird ausschliesslich bei negativen Qualifikationsentscheiden gewährt.

Art. 25 Diplom

¹ Wer das Qualifikationsverfahren bestanden hat, erhält ein Diplom und einen Ausweis mit den erbrachten Lernleistungen und der Note der Diplomprüfung.

² Das Diplom bezeugt der Person den erfolgreichen Abschluss des Bildungsgangs Höhere Fachschule Versicherung HFV.

³ Das Diplom wird vom VBV, dem Präsidium der Qualifikationskommission sowie von der AKAD unterzeichnet.



⁴ Das Diplom berechtigt zur Führung des eidgenössisch geschützten Titels „dipl. Versicherungswirtschaftler HF“ bzw. „dipl. Versicherungswirtschaftlerin HF“.¹

6 Studienunterbruch / Studienabbruch

Art. 26 Studienunterbruch / Studienabbruch

¹ Wer das Studium am Ende oder während eines Studienjahres aus irgendwelchen Gründen unterbrechen oder abbrechen muss, erhält von der Schulleitung AKAD eine Bestätigung.

² Die Bestätigung gibt Auskunft über die Studiendauer und die Präsenzzeit sowie die erbrachten Lernleistungen und deren erreichten Lernleistungspunkte per Ende eines vollendeten Studienjahres.

³ Die erbrachten Lernleistungen per Ende eines vollendeten Studienjahres werden mit dem Bestätigungsdatum für den Unterbruch von maximal drei Jahren bei einer allfälligen Studienfortsetzung angerechnet.

7 Schlussbestimmungen

Art. 27 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt per 1. April 2010 in Kraft und ersetzt die Version vom 1. Dezember 2009. Es wurde am 17. März 2010 angepasst.

Art. 28 Änderungen

Änderungen dieses Reglements können jederzeit auf den Beginn eines neuen Bildungsganges auf Antrag des Berufsbildungsverbandes der Versicherungswirtschaft VBV oder der AKAD und im gegenseitigen Einverständnis vollzogen werden.

Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV

Bernhard Jöhr
Präsident

Matthias Stettler
Geschäftsführer

Bern, 01.04.2010

¹ Die Anerkennung des Bildungsganges Versicherung HF wird beim Bundesamt für Berufsbildung und Technologie beantragt.

